## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung in Cottbus

## Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 11. Oktober 2023

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Str. 20/21 in 03046 Cottbus beantragt für die Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Wasserfassung Harnischdorf, im Landkreis Spree-Neiße, amtsfreie Stadt Drebkau, Gemarkung Schorbus, Flur 2.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

## Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die bisher genehmigte Fördermenge sowie die örtliche Lage der Gewässernutzung bleiben unverändert. Durch die unveränderte Entnahmemenge ist im Vergleich zu dem jetzigen Betrieb mit keiner Vergrößerung des Absenkungstrichters zu rechnen.

An der Wasserfassung sind keinerlei bauliche Veränderungen notwendig. Das Grundwasser wird weiterhin aus einem bedeckten Grundwasserleiter gefördert, so dass eine Beeinflussung grundwasserabhängiger Landökosysteme aufgrund großer Grundwasserflurabstände ausgeschlossen werden kann.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist